

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Jonas Weber SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Überprüfung der Impfberechtigung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Personen(-kreise) sind in Baden-Württemberg aktuell impfberechtigt?
2. Wie, insbesondere mit welchen Angaben und Dokumenten, muss die Impfberechtigung nach Frage 1 jeweils nachgewiesen werden?
3. Inwieweit und durch wen werden die Angaben und Dokumente nach Frage 2 auf Richtigkeit hin überprüft?
4. Wie viele Fälle sind in den einzelnen Kreisimpfzentren bekannt, in denen in Bezug auf die Impfberechtigung unrichtige Angaben gemacht oder gefälschte Dokumente vorgelegt wurden?
5. Welche Folgen hat es, wenn in Bezug auf den Nachweis der Impfberechtigung unrichtige Angaben gemacht wurden oder gefälschte Dokumente vorgelegt werden bzw. dies nachträglich festgestellt wird?
6. In wie vielen der Fälle nach Frage 4 wurden in den einzelnen Kreisimpfzentren trotz unrichtiger Angaben oder gefälschter Dokumente Impftermine vereinbart bzw. Impfungen vorgenommen?
7. Welche Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände wurden in den Fällen nach Frage 4 in den einzelnen Kreisimpfzentren verwirklicht, verfolgt und geahndet?
8. Welche einheitlichen Vorgaben gibt es seitens der Landesregierung, Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände nach Frage 7 entsprechend zu verfolgen?

9. Wie viele und welche strafrechtlich relevanten Vorkommnisse (z. B. Beleidigung, Bedrohung, Tötlichkeiten, Diebstahl, Unterschlagung) sind darüber hinaus in den einzelnen Kreisimpfzentren bislang bekannt und geahndet geworden?

11.5.2021

Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Laut dpa-Meldung vom 11. Mai 2021 häufen sich die Fälle, in denen versucht wird, sich durch unrichtige Angaben oder Vorlage gefälschter Dokumente Impftermine zu sichern.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 Nr. 1S-1443.1-400/3 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Personen(-kreise) sind in Baden-Württemberg aktuell impfberechtigt?

Seit 17. Mai 2021 können die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg ohne staatlich vorgegebene Priorisierung nach eigener Priorisierung impfen, schließlich kennen Sie ihre Patientinnen und Patienten am besten. Darüber hinaus wurde auch in den Impfzentren in Baden-Württemberg die Priorisierung am 7. Juni aufgehoben.

2. Wie, insbesondere mit welchen Angaben und Dokumenten, muss die Impfberechtigung nach Frage 1 jeweils nachgewiesen werden?

3. Inwieweit und durch wen werden die Angaben und Dokumente nach Frage 2 auf Richtigkeit hin überprüft?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Priorisierung in Baden-Württemberg komplett aufgehoben wurde, sind keine Nachweise zur o. a. Impfberechtigung mehr nötig.

4. Wie viele Fälle sind in den einzelnen Kreisimpfzentren bekannt, in denen in Bezug auf die Impfberechtigung unrichtige Angaben gemacht oder gefälschte Dokumente vorgelegt wurden?

Zahlen zu Fällen mit unrichtigen Angaben oder gefälschten Dokumenten werden nicht verpflichtend nach einem einheitlichen System erhoben. Die Zentralen Impfzentren und Kreisimpfzentren haben verschiedene Erfahrungen zurückgemeldet.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Fast alle Impfzentren berichten, dass regelmäßig, in der Regel täglich mehr als eine Person, die notwendige Berechtigung nicht nachweisen konnte. Die Einschätzungen der Impfzentren reichen dabei von 0,5 % der vergebenen Termine, über 1 bis 2 Fälle pro Woche bis zu 300 bis 500 Fällen in fünf Monaten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass eine Differenzierung zwischen unwissentlich falsch gemachten Angaben bzw. Fehlinterpretationen der Priorisierung und bewusster Täuschung im Einzelfall oft schwierig ist.

Mit jeder weiteren Öffnung der Priorisierungsgruppen gab es mehr Menschen die vorsätzlich oder oft auch unbewusst einen Priorisierungstatbestand angaben, den sie nicht nachweisen konnten. Schwierigkeiten machte den Impfingen dabei oft auch die Auslegung der priorisierten Gruppen. In vielen Fällen ist daher davon auszugehen, dass die Vereinbarung eines Impftermins nicht in bewusster Täuschungsabsicht, sondern im Glauben erfolgte, bereits impfberechtigt zu sein.

Konkrete Beispiele für bewusste Falschangaben sind falsche Terminbestätigungen oder falsche Altersangaben, um einen bestimmten Impfstoff zu bekommen. Auch kam es vor, dass Unternehmen der kritischen Infrastruktur Bescheinigungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt hatten, bevor die Priorisierungsgruppe geöffnet wurde. Fast alle Impfzentren berichten davon, dass vor Ort kaum nachprüfbar ist, ob die Bescheinigung als nahe Kontaktperson einer Schwangeren oder von Pflegebedürftigen richtig bzw. auf die möglichen zwei Kontaktpersonen beschränkt ist. Hier vermuten die Impfzentren eine hohe Dunkelziffer von unrichtigen Angaben.

Dieses Problem ist dem Ministerium bekannt. Das geltende Verfahren wurde jedoch bewusst gewählt, um den impfberechtigten Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen einen niederschweligen, bürokratiearmen Zugang zu den Impfungen zu ermöglichen. Bis Anfang April haben wir in Baden-Württemberg bei den Kontaktpersonen für die pflegebedürftige Person einen Nachweis über Pflegestufe 1 verlangt (mit einem Bescheid von der Pflegekasse). Allerdings gibt es viele Menschen, die auf Pflege, Behandlung oder Betreuung angewiesen sind, aber bei der Pflegekasse keinen Pflegegrad beantragt haben, oder für die es – etwa im Fall einer geistigen Behinderung – gar keinen entsprechenden Nachweis der Pflegekasse gibt. Den Kontaktpersonen dieser pflege-, behandlungs- oder betreuungsbedürftigen Menschen wurde mit dieser unbürokratischen Lösung entgegengekommen, sie sollten nicht benachteiligt werden. Die anderen Bundesländer handhaben dies bis auf wenige Ausnahmen genauso. Auch die Corona-Impfverordnung des Bundes sieht hier lediglich die auch in Baden-Württemberg seit Anfang April geforderten Bescheinigungen vor.

5. Welche Folgen hat es, wenn in Bezug auf den Nachweis der Impfberechtigung unrichtige Angaben gemacht wurden oder gefälschte Dokumente vorgelegt werden bzw. dies nachträglich festgestellt wird?

Sofern die Impfberechtigung nicht nachgewiesen werden konnte, wurden die Personen nicht geimpft. Dies betraf laut Rückmeldung der Impfzentren sehr oft Fälle, in denen der angegebene Priorisierungstatbestand noch nicht zur Impfung berechtigte, weil die Priorisierungsgruppe oder ein Teil der Gruppe noch nicht berechtigt war. Nach der Impfung wurde das Nichtvorliegen einer Berechtigung sehr selten festgestellt.

6. In wie vielen der Fälle nach Frage 4 wurden in den einzelnen Kreisimpfzentren trotz unrichtiger Angaben oder gefälschter Dokumente Impftermine vereinbart bzw. Impfungen vorgenommen?

Personen ohne Nachweis oder mit offensichtlich falschen bzw. unplausiblen Angaben wurden grundsätzlich nicht geimpft. Wenn das Nichtvorliegen der Priorisierung, etwa im Beispiel der nahen Kontaktpersonen von Schwangeren oder Pflegebedürftigen, nicht durch eine Plausibilitätsprüfung aufgedeckt wurde, ist in der Regel eine Impfung erfolgt. Da diese in der Annahme erfolgte, dass die Berechtigung korrekt war, liegen hierzu keine Zahlen vor.

7. Welche Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände wurden in den Fällen nach Frage 4 in den einzelnen Kreisimpfzentren verwirklicht, verfolgt und geahndet?

Nur wenige Impfzentren haben Sachverhalte zur Anzeige gebracht. Aus den Rückmeldungen verschiedener Impfzentren sind dem Sozialministerium 10 bis 20 Fälle gemeldet worden, in denen wegen gefälschten Urkunden oder falschen Angaben Anzeige erstattet wurde.

Eine gesonderte statistische Erfassung entsprechender Ermittlungsverfahren, die Fälle nach Frage 4 zum Gegenstand haben, erfolgt weder beim Polizeivollzugsdienst Baden-Württemberg noch in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern.

8. Welche einheitlichen Vorgaben gibt es seitens der Landesregierung, Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände nach Frage 7 entsprechend zu verfolgen?

Es steht den Impfzentren frei, bekanntwerdende Fälle anzuzeigen. Werden sie bei der Polizei zur Anzeige gebracht, sind die Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes bereits durch die Strafprozessordnung (§§ 163 Absatz 1 i. V. m. 152 Absatz 2 StPO) verpflichtet, bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf eine verfolgbare Straftat einzuschreiten. Im Weiteren haben die Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes den Vorgang ohne Verzug an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Auch den Staatsanwaltschaften obliegt die Verfolgung von etwaigen verwirklichten Straftaten im Rahmen des Legalitätsprinzips nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung. Konkrete Vorgaben zur staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren, die Fälle nach Frage 4 zum Gegenstand haben, bestehen nicht.

9. Wie viele und welche strafrechtlich relevanten Vorkommnisse (z. B. Beleidigung, Bedrohung, Tötlichkeiten, Diebstahl, Unterschlagung) sind darüber hinaus in den einzelnen Kreisimpfzentren bislang bekannt und geahndet geworden?

Fast alle Impfzentren berichten von Beleidigungen und teilweise auch von Bedrohungen. Diese stehen fast immer im Zusammenhang mit abgewiesenen Bürgerinnen und Bürgern. Meist wird die Situation vor Ort deeskaliert und die Täterinnen und Täter verlassen das Impfzentrum oder werden des Ortes verwiesen. Die Geschädigten (z. B. das Security-Personal oder andere Beschäftigte der Impfzentren) haben sich fast immer dagegen entschieden, Strafanzeige zu erstatten.

Körperliche Angriffe kommen selten vor, meist geht es um tätliche Angriffe beim Abweisen von Impfwilligen, die nicht zur Anzeige gebracht wurden.

Ein Impfzentrum berichtet von Diebstahl von Stempeln, Impfpässen und Chargenaufklebern, die zur Anzeige gebracht wurden. In einem Impfzentrum wurde der Eingang mit Farbe beschmiert (Sachbeschädigung). Ein Impfzentrum hat Anzeige erstattet, weil ein Impfzentrumsstempel von einer unberechtigten Person bestellt wurde.

In den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren wegen sonstiger Delikte, die im sachlichen Zusammenhang und im örtlichen Umfeld von Kreisimpfzentren begangen werden. Auch die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich rechtskräftige Verurteilungen. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern und Tatorten findet nicht statt.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration